

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. Juni 2017

455.

Interpellation von Stephan Iten und Derek Richter betreffend unbewilligte Demonstration für den «internationalen Frauenkampftag», Angaben zum allfälligen Bewilligungsgesuch und zur Duldung der Demonstration sowie zum entstandenen Sachschaden und zur Identität der Demonstrantinnen

Am 15. März 2017 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2017/55, ein:

Am Samstagnachmittag, 11. März 2017, hatte das Frauenbündnis Zürich zu einer unbewilligten Demonstration für den «internationalen Frauenkampftag» aufgerufen. Rund 1'400 Frauen nahmen daran teil. Einige von diesen Frauen waren ver mummt, klebten Plakate und sprayten Parolen an öffentliches und privates Eigentum entlang des Demonstrationzugs. Die Polizei liess die Demonstration laufen, obwohl sie nicht bewilligt war.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde eine Bewilligung der Organisatoren für diese Demonstration ersucht?
2. Wenn die Frage 1 mit ja beantwortet wird, weshalb wurde sie nicht bewilligt?
3. Wenn die Frage 1 mit nein beantwortet wird, woher wusste die Polizei von diesem Anlass?
4. Wieso wurde die unbewilligte Demonstration geduldet und nicht eingegriffen, obwohl Sachschaden in unbekannter Höhe entstand? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir in dieser Frage nicht gelten, da der Umzug erstens wie erwähnt unbewilligt war und zweitens Sachschäden entstanden sind.
5. Weiss man heute, wie hoch der Sachschaden durch Plakatierungen und Sprayparolen ist? Wenn ja, wie hoch war der Sachschaden? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.
6. Wurde eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser Demonstration wegen Sachbeschädigung und/oder anderen Vergehen verzeigt bzw. und/oder festgenommen?
7. Wenn die Frage 6 mit nein beantwortet wird, weshalb nicht?
8. Wer haftet für die entstandenen Sachschäden?
9. Wurden die Identitäten der ver mummten Demonstrantinnen festgestellt?
10. Wenn die Frage 9 mit nein beantwortet wird, weshalb nicht?
11. Wann gedenkt der Stadtrat, endlich das Vermummungsverbot in der Stadt Zürich konsequent durchzusetzen?
12. Welche Demonstrationen werden vom Stadtrat jeweils bewilligt und welche nicht?
13. Welche unbewilligten Demonstrationen werden vom Stadtrat in der Stadt Zürich geduldet und welche nicht?
14. Ab wann findet der Stadtrat ein Eingreifen der Polizei in eine Demonstration, bewilligt oder unbewilligt, verhältnismässig und wann nicht, und weshalb?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 («Wurde eine Bewilligung der Organisatoren für diese Demonstration ersucht?»). («Wenn die Frage 1 mit ja beantwortet wird, weshalb wurde sie nicht bewilligt?»):

Nein, es wurde kein Bewilligungsgesuch eingereicht.

Zu Frage 3 («Wenn die Frage 1 mit nein beantwortet wird, woher wusste die Polizei von diesem Anlass?»):

Das Frauenbündnis ruft seit Jahrzehnten jeweils am Samstag nach dem 8. März zur Demonstration auf. Der Anlass wurde auch in diesem Jahr auf verschiedenen, öffentlich zugänglichen Medienplattformen sowie auf Plakaten kommuniziert.

Zu Frage 4 («Wieso wurde die unbewilligte Demonstration geduldet und nicht eingegriffen, obwohl Sachschaden in unbekannter Höhe entstand? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir in dieser Frage nicht gelten, da der Umzug erstens wie erwähnt unbewilligt war und zweitens Sachschäden entstanden sind.»):

Seit Jahren werden rund um den Tag der Frau, der jährlich am 8. März begangen wird, verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, darunter auch Kundgebungen und Demonstrationen. Die diesjährige unbewilligte Demonstration startete wie bereits in den vergangenen Jahren auf dem Hechtplatz. Der Einsatz der Polizei hat sich an den verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten. Mit rund 1400 Teilnehmenden handelte es sich um einen relativ grossen Demonstrationsumzug, und unter den Teilnehmenden haben sich etliche Frauen mit Kleinkindern oder gar Babys befunden. Eine Auflösung der Demonstration oder eine Personenkontrolle wäre voraussichtlich nur mit polizeilichen Gewaltmitteln und einer Gefährdung der Teilnehmenden möglich gewesen.

Zu Frage 5 («Weiss man heute, wie hoch der Sachschaden durch Plakatierungen und Sprayparolen ist? Wenn ja, wie hoch war der Sachschaden? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.»):

Bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage wurden folgende Anzeigen eingereicht:

18 öffentliche Objekte (hauptsächlich ERZ, ewz, VBZ, Post sowie SBB) in Höhe von rund 8000.– Franken.

18 private Institutionen / Geschäfte in der Höhe von rund 86 000.– Franken.

Der Sachschaden beläuft sich bis dato auf insgesamt rund 94 000.– Franken.

Zu den Fragen 6 und 7 («Wurde eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser Demonstration wegen Sachbeschädigung und/oder anderen Vergehen verzeigt bzw. und/oder festgenommen?»). («Wenn die Frage 6 mit nein beantwortet wird, weshalb nicht?»):

Es wurden im Zusammenhang mit der Demonstration zwei Personen vorläufig festgenommen. Diese und weitere Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 8 («Wer haftet für die entstandenen Sachschäden?»):

Es ist Sache der Justiz zu entscheiden, ob die Verursachung eines Sachschadens rechtsgenügend einer Person nachgewiesen werden kann.

Zu den Fragen 9 und 10 («Wurden die Identitäten der verummten Demonstrantinnen festgestellt?»). («Wenn die Frage 9 mit nein beantwortet wird, weshalb nicht?»):

Nein, es wurden keine Personenkontrollen durchgeführt.

Zu Frage 11 («Wann gedenkt der Stadtrat, endlich das Vermummungsverbot in der Stadt Zürich konsequent durchzusetzen?»):

Das kantonale Vermummungsverbot wird von der Stadtpolizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit durchgesetzt.

Zu den Fragen 12 und 13 («Welche Demonstrationen werden vom Stadtrat jeweils bewilligt und welche nicht?»); («Welche unbewilligten Demonstrationen werden vom Stadtrat in der Stadt Zürich geduldet und welche nicht?»):

Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Versammlungsfreiheit. Demonstrationen und Kundgebungen stellen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds dar und sind daher grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich APV; AS 551.110).

Eine Bewilligung für eine Demonstration kann nur dann verweigert werden, wenn Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht. Das heisst, wenn bei einer Demonstration aufgrund von konkreten Hinweisen mit Sicherheit, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit, mit Ausschreitungen zu rechnen ist. Die blosser Möglichkeit, dass es bei einer Veranstaltung zu rechtswidrigen Handlungen kommen könnte, genügt nicht, um ein Verbot auszusprechen (BGE 111 Ia 322).

Vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Grundrechte toleriert die Stadtpolizei Demonstrationen in Ausnahmefällen auch ohne Bewilligungen.

Die Art bzw. der Umfang einer polizeilichen Intervention richtet sich jeweils nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Je nach Lagebeurteilung kann auch eine kurzfristig erteilte Notbewilligung erfolgen, wenn eine Person für den Anlass verantwortlich zeichnet und davon ausgegangen werden kann, dass die Auflagen eingehalten werden.

Weiter kann die Beurteilung ergeben, dass eine Intervention bei einer friedlich verlaufenden (unbewilligten) Demonstration die Gefahr einer Eskalation massiv erhöht und aufgrund dieser Ausgangslage auf eine polizeiliche Intervention verzichtet wird.

Bestehen Hinweise auf massive Verkehrsbehinderungen, schwere Sachbeschädigungen oder gewalttätige Eskalation, wird die polizeiliche Einsatzleitung im angemessenen Umfang intervenieren.

Zu Frage 14 («Ab wann findet der Stadtrat ein Eingreifen der Polizei in eine Demonstration, bewilligt oder unbewilligt, verhältnismässig und wann nicht, und weshalb?»):

Die Entscheidung, ob und wann bei einer bewilligten oder unbewilligten Demonstration polizeilich interveniert wird, hängt von den jeweiligen, anlassbezogenen Umständen, den Handlungsrichtlinien des Kommandos der Stadtpolizei und der Lagebeurteilung des verantwortlichen Einsatzleiters bzw. der verantwortlichen Einsatzleiterin ab.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti